



Monitoring Report Nr. 1 Strafverfahren gegen Iman L.

Zusammenfassung Juni 2014

Leitung: Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, PD Dr. Ken Eckstein, ref. iur. Johanna Grzywotz, stud. iur. Nicolai Bülte, stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Geschehnisse

Der Prozess gegen Iman L. startete am 16. Juni 2014. Neben der Abtrennung des Verfahrens gegen den zweiten Angeklagten Davood A. und der Verlesung der Anklageschrift sagten im Juni die ersten Zeugen aus.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verfahrenseröffnung

a. Besonderheiten

Der erste Verhandlungstag fiel insbesondere dadurch auf, dass die Abwesenheit des ursprünglich zweiten Angeklagten Davood A. festgestellt und gegen ihn Haftbefehl erlassen wurde. Zudem kam es zu einer Trennung der beiden Verfahren.

b. Verlesung der Anklageschrift

Weiterhin wurde die Anklageschrift verlesen.

Laut Anklage sollen die deutschen und iranischen Staatsbürger Iman L. und Davood A. in den Jahren 2008 und 2009, als Mittäter in 20 Ausfuhren, insgesamt 61 Flugmotoren für den Einsatz in „Unmanned Aerial Vehicles“ (Drohnen) gemeinschaftlich gewerbsmäßig beschafft und ohne behördliche Genehmigung in den Iran überführt haben. Damit sollen sie sich gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 7 Nr. 2 AWG¹, § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW² i.V.m. Teil I Abschnitt B Position 9A994 der Ausfuhrliste,³ §§ 25 Abs. 2, 53 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die Angeklagten sollen 192.000€ bzw. 288.000€ Gewinn erzielt haben. Für diesen soll gem. §§ 73 Abs. 1 S. 1, 73a S. 1 StGB der Verfall des Wertersatzes angeordnet werden.

Iman L. soll ab dem 17.07.08 als alleiniger Geschäftsführer einer rechtlich nicht existenten Gesellschaft Motoren, Ersatzteile sowie Haushaltsgeräte im- und exportiert haben. Dabei habe er im Namen einer GmbH gehandelt und für diese ab einem nicht genauer bestimmten Zeitpunkt Ende 2007 Flugmotoren angekauft und in den Iran exportiert.

Zu diesem Zweck soll Iman L. Kontakt zu einer KG aufgenommen haben und bei dieser 50 Motoren bestellt haben, ohne dabei den Export in den Iran anzuzeigen. Stattdessen soll er vorgegeben haben, dass die Motoren in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert werden sollten.

Der Angeklagte habe versucht, die Motoren bei der Kontrolle durch den Zoll als Jet-Ski Motoren zu deklarieren und ihren Wert mit 1000€ pro Stück angegeben, sodass keine Sichtprüfung zu erfolgen brauchte.

Aufgrund ihrer Leichtbauweise eigneten sich die Motoren auch für den Einsatz in Drohnen. Dadurch, dass sie sich für diesen Zweck eigneten, sei ein Schaden für die auswärtigen Beziehungen Deutschlands entstanden, so der Vertreter des GBA.

c. Verlesung von Dokumenten

Neben der Verlesung der Anklageschrift wurden zu Prozessbeginn zahlreiche Dokumente zum Lebens- und Bildungsweg des Angeklagten verlesen. Es erfolgte zudem eine Sichtung von Verträgen, die die Geschäftsbeziehung zwischen Iman L. und Davood A. dokumentieren sollten.

¹ Außenwirtschaftsgesetz.

² Außenwirtschaftsverordnung.

³ Jeweils in der ab dem 01.09.2013 geltenden Fassung.

2. Aussagen von Zeugen

a. Aussage des Z1

Der Z1 sagte insbesondere über seine Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Liefer- und Zahlungsströme die Geschäftstätigkeit des Angeklagten betreffend aus. Darüber hinaus wurde der Z1 zu mehreren Personen befragt, deren Namen in diversen Schreiben aufgetaucht seien. Darüber hinaus beantwortete der Zeuge Fragen zum Ablauf des Ausfuhrverfahrens und zu der Möglichkeit, Überweisungen aus dem Iran an ein deutsches Konto vorzunehmen. Während der Aussage des Z1 wurden Ausfuhrbescheinigung von den Prozessbeteiligten in Augenschein genommen.

b. Aussage des Z2

Der Z2 sagte über seine Tätigkeit bei der Firma, die die Motoren an den Angeklagten geliefert habe, sowie zu der Herstellung des Kontaktes zum Angeklagten und Davood A. aus. Ferner wurde eine Zusicherung zwischen dem Angeklagten und der Firma verlesen, in der sich der Angeklagte verpflichtete, die Ausfuhrbestimmungen beizubehalten. Der Z2 konnte sich zwar nicht mehr an dieses Dokument erinnern, gab aber an, dass solche Zusicherungen gerne geschlossen werden. Es folgten detaillierte Angaben des Zeugen über die technischen Angaben der Motoren und deren Verpackung. Ferner sagte der Z2 aus, dass es zwar theoretische denkbar sei, die Motoren in Jet-Skis einzubauen, aufgrund der erforderlichen Luftkühlung sei dies jedoch eher unvorteilhaft.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Bei Verfahrenseröffnung kam es zu einem längeren Dialog zwischen dem Vorsitzenden Sagebiel und dem Angeklagten, in dessen Verlauf der Vorsitzende den Angeklagten darauf hinwies, dass es für ihn besser sei, „wenn er sich vertrauensvoll in die Hände des Senats begeben.“ Der Angeklagte erwiderte darauf, dass es zu einer Einlassung nur über den Verteidiger kommen werde und er darüber hinaus die „Wahrheit finden“ wolle. Er sei zudem davon überzeugt, dass der Senat nicht ausreichend Beweise habe.

b. Der Vorsitzende wandte sich mehrfach direkt an den Angeklagten als dieser während bestimmter Ausführungen des Vorsitzenden deutliche Regungen zeigte und wies in darauf hin, dass er jederzeit mit ihm reden könne, auch wenn sein Verteidiger dies offenbar nicht wolle.

2. Besonderheiten der Verteidigung

a. Der Verteidiger fiel bei Verfahrenseröffnung insbesondere dadurch auf, dass er auf die Art und Weise, wie Beweisanträge zu stellen sind, nicht vorbereitet schien.

b. An einem der Verhandlungstage unterbrach der Verteidiger den Vorsitzenden mit der Bemerkung, dass ihm die Befragung zu schnell gehe und er es nicht schaffe mitzuschreiben, woraufhin Richter Sagebiel angab, dass es nicht sein Problem sei, wenn der Verteidiger zu langsam schreibe. Eine derartige Unterbrechung seiner Befragung habe der Vorsitzende in seinen „ganzen Jahren noch nicht erlebt.“

3. Öffentlichkeit

Sowohl bei Verfahrenseröffnung als auch bei den folgenden Prozesstagen hielt sich das Interesse der Öffentlichkeit in Grenzen.